



Merkblatt

Rentenversicherungspflicht für selbstständige Handwerkerinnen und Handwerker

Berlin, 16.2.2026
Bereich Soziale Sicherung

Welche selbstständig tätigen Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert?

Selbstständig tätige Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel dann versicherungspflichtig, wenn sie

- in die Handwerksrolle eingetragen sind (als zulassungspflichtiges Handwerk nach der Anlage A der Handwerksordnung) und
- eine selbstständige Tätigkeit tatsächlich ausüben.

Nachfolgend ein Überblick, wer der Handwerkerpflichtversicherung unterfällt:

Anlage A (zulassungspflichtiges Handwerk)

Versicherungspflichtig sind

a) bei Einzelunternehmen:

alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber, die in ihrer Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

b) bei Personengesellschaften:

Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft (z.B. GbR, KG, OHG), die in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, das heißt, über die erforderliche Qualifikation – in der Regel Meisterprüfung – verfügen. Ob Sie persönlich haftend oder als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt sind, spielt keine Rolle.

Nicht versicherungspflichtig sind

a) bei Einzelunternehmen:

Inhaber eines Handwerksbetriebes, die in ihrer Person nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, jedoch einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen.

b) bei Kapitalgesellschaften:

Gesellschafter, z. B.

- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- einer Unternehmergesellschaft (als Variante der GmbH) oder
- einer Aktiengesellschaft (AG).

Diese sind auch dann nicht rentenversicherungspflichtig, wenn sie persönlich über die erforderliche Qualifikation (z.B. Meisterprüfung) zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügen.

Hinweis

Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind nicht in der Handwerkerrentenversicherung pflichtversichert. Sie können allerdings regulär sozialversicherungspflichtig als GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer werden, wenn sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH haben.

c) Sonstige Personen:

- Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes,
- (Hinweis: Ein handwerklicher Nebenbetrieb gem. Handwerksordnung (HWO) ist nicht gleichzusetzen mit einem handwerklichen Betrieb in 'Nebentätigkeit'. Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt die wirtschaftlich-technische Verbundenheit mit einem Hauptbetrieb voraus.)
- Geringfügig Selbstständige (Arbeitseinkommen übersteigt monatlich regelmäßig nicht die Geringfügigkeitsgrenze (603 Euro im Jahr 2026)),
- Inhaber, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung (oder Beamtenpension) beziehen,
- Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Nachlasskonkursverwalter, Testamentsvollstrecker,
- Witwen, Witwer und Erben, die nach dem Tode des Handwerkers den Handwerksbetrieb fortführen, sofern diese nicht die Voraussetzungen für den Eintrag in die Handwerksrolle erfüllen.

Anlage B 1 (zulassungsfreies Handwerk)

Für Inhaber von Handwerksbetrieben, die ab dem 01.01.2004 in die Anlage B 1 der HWO eingetragen werden, besteht **keine Handwerkerpflichtversicherung** – mit einer Ausnahme:

Wer bereits im Rahmen der Anlage A zum 31.12.2003 der Handwerkerpflichtversicherung unterlag und dessen Handwerk durch die Novellierung der Handwerksordnung per 01.01.2004 in die Anlage B 1 überführt worden ist, unterliegt weiterhin der Handwerkerpflichtversicherung (Erhalt des „Status quo“).

Anlage B 2 (handwerksähnliches Gewerbe)

Keine Handwerkerpflichtversicherung

Beitragshöhe

Die versicherungspflichtigen Handwerker haben jeden Monat einen Pflichtbeitrag zu zahlen:

Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit können die Handwerker grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag zahlen. Der halbe Regelbeitrag beträgt 2026 367,82 EUR monatlich.

Regelbeitrag

Nach Ablauf von drei Kalenderjahren zahlen die Handwerker anstelle des halben Regelbeitrags den vollen Regelbeitrag. Dieser beträgt 2026 735,63 EUR monatlich. Handwerker, die den Regelbeitrag zahlen, brauchen ihr tatsächliches Arbeitseinkommen nicht nachzuweisen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen:

Einkommensgerechter Beitrag

Selbstständig tätige Handwerker können alternativ auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn sie ihr Arbeitseinkommen nachweisen. Bemessungsgrundlage ist hierbei das Arbeitseinkommen, das sich nach dem nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelten Gewinn aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit ergibt. Der Beitragssatz liegt 2026 bei 18,6%. Er beträgt mindestens 112,16 Euro pro Monat (Mindestbeitrag 2026).

Befreiung von der Versicherungspflicht

Selbstständig tätige Handwerker können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie mindestens 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Auf die 18 Jahre sind sämtliche für den Handwerker anrechenbare Pflichtbeitragszeiten auch außerhalb der Handwerkertätigkeit anzurechnen (z. B. Pflichtbeiträge auf Grund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, Wehrdienstleistungen). Über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, bei späterer Antragstellung vom Eingang des Antrags beim Träger der Rentenversicherung an.

Hinweis

Befindet sich der Handwerker im Beitragsrückstand, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht seit Erreichen des 216. Pflichtbeitrages nur dann zulässig, wenn er die rückständigen Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach dem 216. Monat zahlt. Bei einer späteren Zahlung verschiebt sich der Zeitpunkt des Beginns der Befreiung von der Versicherungspflicht entsprechend.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sollte gut überlegt sein, da damit der Anspruch auf die „Riester-Förderung“, auf die Rente wegen Erwerbsminderung oder Reha-Leistungen verloren gehen kann. Eine Beratung durch den Rentenversicherungsträger bzw. etwa bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständisch orientierter Versicherungsgesellschaften (die SIGNAL IDUNA Gruppe, die Inter Versicherungsgruppe und der Münchener Verein Versicherungsgruppe) ist zu empfehlen.

Auf einen Blick:

Anlage A – zulassungspflichtige Handwerke

Einzelbetrieb	RV-Pflicht des eingetragenen „Gewerbetreibenden“
Personengesellschaft	RV-Pflicht für alle Gesellschafter, die die Eintragungsvoraussetzungen in ihrer Person erfüllen; keine RV-Pflicht für sonstige Gesellschafter
Kapitalgesellschaft	keine RV-Pflicht der Gesellschafter unabhängig von ihrer handwerklichen Qualifikation

Anlage B1 – zulassungsfreie Handwerke

Einzelbetrieb	keine RV-Pflicht
Personengesellschaft	<u>Ausnahme:</u> Wer bereits im Rahmen der Anlage A zum 31.12.2003 der Versicherungspflicht unterlag und durch die Novellierung der Handwerksordnung in die Anlage B 1 überführt worden ist, unterliegt weiterhin der Handwerkerpflichtversicherung.
Kapitalgesellschaft	keine RV-Pflicht

Anlage B2 – handwerksähnliches Gewerbe

keine RV-Pflicht

Dieses Merkblatt ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Mit der Bitte um Verständnis wird darauf verwiesen, dass keinerlei Haftung übernommen wird. Das Merkblatt ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Bitte nutzen Sie diesbezüglich die Beratungsangebote der Innungen, Fachverbände und Handwerkskammern.

Verantwortlich:
Bereich Soziale Sicherung

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin
Telefon: +49 30 20619-0
E-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de